

Belehrung zur E-Klausur

Personalwirtschaft und Verhalten in Organisationen

Zeit

Mittwoch, den 24.07.2024; 8.00 - 9.30 Uhr

Raum

Die Klausur findet im **AUDIMAX** (Ulmencampus) statt. Es erfolgt **keine** Zuweisung der Sitzplätze. Die Sitzplätze werden systematisch von hinten nach vorne besetzt, in der Reihenfolge, in der Sie den Saal betreten. Der Zugang ist **30 Minuten vor Beginn der Prüfung** möglich.

Vorbereitung

Damit Sie die verwendete Software und die Prüfungsumgebung kennenlernen und gut vorbereitet in die E-Klausur starten können, gelangen Sie über folgenden Link zu einer Demoklausur und einem Video-Tutorial: <https://www.wsf.uni-rostock.de/studium/informationen-zur-e-klausur/>

Anwesenheitskontrolle

Vor der Klausur erfolgt eine Anwesenheitskontrolle. Zur Überprüfung der Identität der teilnehmenden Studierenden sind der **Personalausweis** (alternativ auch Führerschein oder Reisepass) bei Eintritt in den Saal vorzulegen. Den Studenausweis benötigen Sie für Ihre Matrikelnummer.

Schreibpapier

Es wird **kein** eigenes Papier benötigt und es ist **kein** eigenes Schmierpapier erlaubt! Ihnen steht eine Notizfunktion in der Software zur Verfügung.

Zugelassenes Hilfsmittel

Erlaubt sind **Stärkungsmittel** (z. B. Getränke).

Alle weiteren Hilfsmittel (insbesondere handschriftliche oder gedruckte Vorlagen aller Art) sind **nicht** gestattet. Handys, Smartphones, Smartwatches etc. sind während der Klausurdauer auszuschalten und **nicht am Platz aufzubewahren**. Rucksäcke/Taschen und Jacken legen Sie bitte an den **Rand des Raumes!**

Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel **führt zum sofortigen Ausschluss von der Klausur und wird als Täuschungsversuch gewertet**. Wörterbücher sind generell nicht zugelassen. Für die Klausur benötigen Sie **keinen** Taschenrechner und **keine** Gesetzestexte. Sollten Sie dennoch einen Taschenrechner benutzen wollen, steht Ihnen eine Taschenrechnerfunktion in der Software zur Verfügung.

Weitere wichtige Informationen zur Klausurdurchführung

Das Verlassen des Raumes (Toilette) ist grundsätzlich gestattet. Es darf **jeweils nur ein(e) Prüfungsteilnehmer(in)** den Raum verlassen. Beginn und Ende der „Pause“ sind im **Klausurprotokoll** einzutragen und mit der Unterschrift des jeweiligen Prüfungsteilnehmers zu versehen. Ein Verlassen des Gebäudes (vor Klausurabgabe) ist **nicht gestattet** bzw. wird entsprechend als Betrugsversuch gewertet.

Den Weisungen der Aufsichtsführenden ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Weisungen muss der Prüfungsraum verlassen werden.

Betrugsversuch

Ein Betrugsversuch liegt vor, wenn gegen die Belehrung verstoßen wird, die Benutzung unzulässiger Hilfsmittel erfolgt, Prüfungsergebnisse durch Täuschung (Erlangen eines Vorteils gegenüber anderen Prüflingen) beeinflusst werden, der ordnungsmäßige Ablauf gestört wird oder die Prüfungszeit überschritten wird.

Verfahrensweise im Krankheitsfall

Was muss ein Studierender tun, wenn er/sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung antreten bzw. sie abbrechen will? Er/sie hat die Erkrankung gemäß geltender Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich glaubhaft zu machen.

Zu diesem Zweck wird ein ärztliches Attest benötigt, das es dem Prüfungsamt erlaubt, aufgrund der Angaben eines Arztes die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist nicht Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. Es reicht für diese Beurteilung nicht aus und ist auch nicht zulässig, dass dem Kandidaten „Prüfungsunfähigkeit“ attestiert wird.

Mitwirkungspflicht der Studierenden

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen und psychischen Auswirkungen.